

# NÖ Tuberkulose- Reihenuntersuchungsverordnung

9450/3-0 Stammverordnung 97/04 2004-12-17  
Blatt 1

9450/3-0

Ausgegeben am  
17. Dezember 2004

Jahrgang 2004  
97. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 6. Dezember 2004 aufgrund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl.Nr. 127/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, verordnet:

**NÖ Tuberkulose-  
Reihenuntersuchungsverordnung**

Für den Landeshauptmann:  
**Schabl**  
Landesrat

9450/3-0

## § 1 Festsetzung der Personengruppen

- (1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle sind bei folgenden Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durchzuführen:
1. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel in Österreich benötigen (§ 1 Abs. 10 und § 7 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002), mit Ausnahme von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Neuseeland;
  2. Vertriebene, denen gemäß § 29 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird;
  3. Flüchtlinge gemäß § 12 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2003;
  4. Asylwerber gemäß § 1 Z. 3 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2003;
  5. Fremde mit einer befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2003;
  6. Personen, die Prostitution ausüben (§ 2 des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl. 4005–1);
  7. Bewohner von Obdachlosenheimen und -herbergen sowie Personen ohne regelmäßige Unterkunft.
- (2) Personen, die einer Personengruppe gemäß Abs. 1 angehören, sind verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

- (3) Für die in Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen besteht die Untersuchungspflicht nur dann, wenn die Einreise in das Bundesgebiet nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt.

## § 2

### Untersuchungsstellen

- (1) Die Reihenuntersuchungen sind von der nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der untersuchungspflichtigen Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- o in den Einrichtungen der Bezirksverwaltungsbehörde oder
  - o in den Einrichtungen des Landes Niederösterreich
- durchzuführen.
- (2) Für Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 und 4, die sich in Erstaufnahmestellen im Sinne des Asylgesetzes 1997 befinden, ist die Untersuchung in den Erstaufnahmestellen durchzuführen (§ 24 Abs. 4 letzter Satz des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2003).

## § 3

### Untersuchungszeitraum

- (1) Die Reihenuntersuchungen sind für Personen gemäß § 1 Z. 6 und 7 einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Bei den in § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen ist im Bedarfsfall eine Untersuchung im medizinisch erforderlichen Ausmaß zu wiederholen.
- (3) Bei den in § 1 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen entfällt die erstmalige Reihenuntersuchung, wenn ein Gesundheitszeugnis gemäß § 8 Abs. 6 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, vorgelegt wird.